

# Spende oder Zustiftung?

Durch einmalige oder regelmäßige SPENDEN können Sie kirchenmusikalische Projekte im Dekanat direkt und zeitnah unterstützen.

Mit einer ZUSTIFTUNG helfen sie mit, das Grundstockvermögen zu erhöhen, und dadurch die Erträge der Stiftung langfristig zu sichern.

## KONTEN:

Stiftung Kirchenmusik  
im Dekanat Forchheim

Verwendungszweck:  
SPENDE *oder* ZUSTIFTUNG

Sparkasse Forchheim  
IBAN: DE62 7635 1040 0020 0342 94

Volksbank Forchheim  
IBAN: DE76 7639 1000 8400 0630 88



Stiftung Kirchenmusik  
im Dekanat Forchheim

Sie haben Fragen oder Sie möchten  
sich näher informieren?  
Wir freuen uns auf Ihre Kontaktaufnahme:

Evang.-Luth. Dekanat Forchheim  
Bayreuther Str. 6  
91346 Wiesenttal  
Tel. (0 91 96) 99 87 717  
[dekanat.forchheim@elkb.de](mailto:dekanat.forchheim@elkb.de)

Evang.-Luth. Pfarramt St. Johannis  
Zweibrückenstr. 38  
91301 Forchheim  
Tel. (0 91 91) 72 79 17

Internet:  
[www.dekanat-  
forchheim.de](http://www.dekanat-forchheim.de)



Impressum: V.i.S.d.P.: Dekan Enno Weidt  
Auflage: 1000 | Ausgabe: Dezember 2024

# STIFTUNG KIRCHENMUSIK

## im DEKANAT FORCHHEIM



# Was ist eine Stiftung?



Eine Stiftung ist ein angesammeltes Vermögen aus Geld, Wertpapieren und Immobilien. Dem Stiftungsvermögen darf nicht mehr entnommen werden als durch Erträge aus Zinsen oder Mieten entstanden ist.

Die Erträge werden ausschließlich für den Stiftungszweck verwendet. Auf diese Weise kann dauerhaft – über Generationen hinweg – Gutes bewirkt werden.



Als Sponsor oder Spender genießen Sie steuerliche Vorteile. Lassen Sie sich durch Ihren Steuerberater informieren.



**MUSIK ist Gottes Dienst**

... weil sie die Kirche zum klingenden Raum macht.

Im Mittelpunkt:  
**Die Kirchenmusik**

**MUSIK bewegt**

... weil sie uns Menschen aufrichtet.

**MUSIK verbindet**

... weil sie die Sprache der Seele ist.



# Ziel der Stiftung ist es...

... die kirchenmusikalischen Aktivitäten innerhalb und außerhalb gottesdienstlicher Veranstaltungen im Evang.-Luth. Dekanatsbezirk Forchheim zu fördern und zu unterstützen." (Satzung § 2 Abs. 1)

Bisher konnten auf diese Weise z. B. folgende Projekte unterstützt werden:



Bezuschussung eines Blasinstrumentes für Posaunenchorarbeit

Anschubfinanzierung für ein neues Chorprojekt



Mitfinanzierung eines Konzertes.